

Vorlage Nr.: V1272/21
Datum: 13.01.2022

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	14.12.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	20.12.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	12.01.2022	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden)	09.02.2022	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	09.02.2022	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	09.03.2022	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	24.03.2022	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB StadtentwBauVerkLieg

Gegenstand:

Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) gemäß Anlage 1.

bereits gefasste Beschlüsse:

- V0166/19 vom 25. März 2021
- A0015/19 vom 25. März 2021
- V0925/21 vom 10. Juni 2021

aufzuhebende Beschlüsse:

Keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Klimacheck:

Die Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen und Stadtklima werden im Rahmen dieser Vorla-

ge nicht dargestellt, da Grundlage der Vorlage kein konkretes Vorhaben im Sinne der Vorlage V0657/20 „Klimawirkungsprüfung in Beschlussvorlagen“ ist.

Begründung:

Aufgrund der Änderungsanträge der Fraktionen im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden zur Vorlage V0166/19 hat der Stadtrat § 4 der Parkgebührenverordnung (Vorlage der Verwaltung) durch die Absätze 5 und 6 ergänzt. Danach sollen „Hebammen, Pflegediensten und Sozialdiensten im mobilen beruflichen Einsatz“ sowie „Handwerkern im mobilen beruflichen Einsatz“ Parckerleichterungen in Form von pauschalen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Der Stadtrat legte außerdem die Höhe der Kosten je Genehmigung fest.

Diese Regelungen verstoßen gegen höherrangiges Recht. Sie können nicht umgesetzt werden. Außerdem fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage für den Stadtrat, derartige Regelungen zu treffen. Aus diesen Gründen ist eine Aufhebung der Absätze 5 und 6 des § 4 der Parkgebührenverordnung notwendig (Anlage 1).

In der Stellungnahme vom 25. November 2019 zum Antrag A0015/19 hat die Verwaltung auf die Rechtswidrigkeit der vorgenannten Regelungen und die fehlende Ermächtigungsgrundlage hingewiesen. In den Ausschüssen des Stadtrates wiesen die Vertreter*innen der Verwaltung durch Erläuterungen in den Präsentationen, unter anderem zum interfraktionellen Antrag vom 19. Februar 2021 zur Vorlage V1066/19, erneut auf den Konflikt hin. Seitens der Vertreter*innen der Verwaltung wurde auch auf die Hinweise und Empfehlungen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) zur Erteilung von Dauerausnahmegenehmigungen von Halt- und Parkverboten sowie Durchfahrtsverboten vom 16. Dezember 2013 (Anlage 2.1) und die Handlungshilfe des LASuV vom 19. Oktober 2020 zu den Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über das Halten und Parken für Pflegedienste (Anlage 2.2) Bezug genommen. Außerdem war die Zulässigkeit der seitens der Fraktionen gewünschten Gebührenregelungen für ausgewählte Berufsgruppen Gegenstand der Diskussionen.

Zu den diesbezüglichen Änderungsanträgen des Stadtrates hat das Rechtsamt der Landeshauptstadt Dresden in seiner Einschätzung vom 12. März 2021 ausgeführt:

„Das Straßenverkehrsrecht kennt als besonderes Ordnungsrecht bzw. Gefahrenabwehrrecht lediglich den Maßstab der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sodass im Rahmen des Gemeingebrauchs grundsätzlich alle Verkehrsteilnehmer, Verkehrs- oder Fahrzeugarten gleichrangig zu behandeln sind. Die Sonderregelungen z. B. für Taxen, Bewohnerinnen/Bewohner städtischer Quartiere oder Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung fußen teilweise auf speziellen Ermächtigungsgrundlagen im Straßenverkehrsgesetz.

Gemäß § 6 a Abs. 6 StVG können für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Ortsdurchfahrten die Gemeinden, im Übrigen die Träger der Straßenbaulast, Gebühren erheben. Diese Vorschrift ermächtigt die Gemeinden bzw. die Träger der Straßenbaulast nur, die Gebühren zu erheben. Den Regelungen zur Erhebung von Parkgebühren dürfen dabei sachwidrige – außerhalb des Zweckes der Ermächtigungsnorm liegende – Erwägungen nicht zugrunde liegen.

Die Befreiung von der Gebührenpflicht (hier für Hebammen, Pflegedienste und Sozialdienste sowie für Handwerker) hat im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4 a, Nr. 11 StVO zu erfolgen.

*Somit können die Festlegungen hinsichtlich der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung **nicht** Regelungsgegenstand bzw. Regelungsinhalt einer Parkgebührenverordnung sein. Diese sind von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage des § 6 a Abs. 6 StVG nicht gedeckt.“*

Zum rechtlichen Charakter einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO führte das Rechtsamt weiter aus:

„Nach § 46 StVO kann [...] die zuständige Behörde von Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen. Die Vorschrift soll eine Abweichung von den generellen Bestimmungen der StVO ermöglichen, um besonderen Ausnahmesituationen Rechnung zu tragen, die bei strikter Anwendung der Bestimmungen nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Die Feststellung, ob ein besonderer Ausnahmefall vorliegt, setzt den gewichtenden Vergleich der Umstände des konkreten Falles mit dem typischen Regelfall voraus, der dem generellen Verbot zugrunde liegt.

Ausnahmegenehmigungen sind restriktiv zu handhaben und dürfen nicht zum Regelfall werden. Sonst wird ein Ausmaß erreicht, das mit verkehrsrechtlichen Grundsätzen nicht mehr in Einklang gebracht werden kann.

Bei der Parkerleichterung handelt es sich nicht um eine berufsgruppenspezifische Regelung, die ein lediglich nach allgemeinen Kriterien – hier der Ausübung eines Handwerks, Pflegedienstes oder einer vergleichbaren Tätigkeit – abzugrenzendes Tätigkeitsfeld, sondern um eine auf konkrete Einzeltätigkeiten beschränkte Ausnahme. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass Umstände, die eine effektive Leistungserbringung außergewöhnlich erschweren oder gar verhindern, nicht entgegenstehen.“

Der Stadtrat hat sich dennoch für die Regelungen im § 4 Absätze 5 und 6 entschieden.

Das LASuV als höhere Straßenverkehrsbehörde hat erneut mit Schreiben vom 31. August 2021 (Anlage 2.3) auf die Rechtswidrigkeit der Regelungen im § 4 Absätze 5 und 6 der Parkgebührenverordnung hingewiesen und deren Aufhebung gefordert. In seiner rechtlichen Bewertung führt das LASuV aus:

- Gebührenregelungen für Ausnahmegenehmigungen von der StVO in Parkgebührenverordnungen sind rechtswidrig und verstoßen gegen höherrangiges Recht, da sie bundeseinheitlich in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) geregelt sind. Es gibt keine Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinde, derartige Regelungen in einer gemeindlichen Parkgebührenverordnung oder Satzung zu treffen.
- Regelungen zu Ausnahmegenehmigungen vom Halten und Parken sind abschließend in der StVO und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) geregelt.
- Ausnahmegenehmigungen sind immer Einzelfallentscheidungen, welche befristet, widerruflich und mit Auflagen zu erteilen sind.
- Die Regelungen erwecken den Anschein, dass ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bestehen würde und suggerieren einen Automatismus bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, welcher nicht gegeben ist. Auch hier liegt ein Verstoß gegen höherrangiges Recht vor.

Parkerleichterungen können nur auf der Grundlage des § 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gewährt werden. Dies erfordert immer eine Einzelfallprüfung, der die örtlichen Verhältnisse und die jeweilige Parkplatzsituation zugrunde zu legen sind.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Änderung der Parkgebührenverordnung
- Anlage 2.1 Hinweise und Empfehlungen zur Erteilung von Dauerausnahmegenehmigungen von Halt- und Parkverboten sowie Durchfahrtsverboten vom 16. Dezember 2013
- Anlage 2.2 Ausnahmegenehmigungen von Vorschriften über das Halten und Parken für Pflegedienste
- Anlage 2.3 Schreiben des LASuV vom 31. August 2021

Dirk Hilbert